

DIE FRAUENGRUPPE INFORMIERT



Beschäftigte in Elternzeit können künftig bis zu 32 Stunden pro Woche in Teilzeit arbeiten – aber es gilt eine Frist zu beachten...

Die am 1. September 2021 in Kraft tretenden Änderungen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) und der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung (MuSchEltZV) ermöglichen es, den Teilzeitumfang während der Elternzeit **von bisher 30 auf 32 Wochenstunden** zu erhöhen.

Tarfbereich

Für Tarifbeschäftigte ist dies nach dem BEEG nur während Elternzeiten **für nach dem 31. August 2021 geborene Kinder** möglich.

Beamtenbereich

Für Beamtinnen und Beamte gibt es eine solche Einschränkung in der MuSchEltZV zwar nicht. Allerdings hätte eine Erhöhung des Teilzeitumfangs auf mehr als 30 Wochenstunden während der Elternzeit für ein vor dem 1. September 2021 geborenes Kind zur Folge, dass der Anspruch auf Elterngeld verloren geht. Das heißt, auch Beamtinnen und Beamte sollten – analog zu den Tarifbeschäftigten – eine Teilzeitbeschäftigung von 32 Wochenstunden erst in Elternzeiten **für nach dem 31. August 2021 geborene Kinder** in Anspruch nehmen.

Gut
informiert
dank
GdP

Frauen
gruppe



Gewerkschaft der Polizei